

Informationen zur Landtagswahl in den Wahlkreisen 22 - Köthen, 23 - Zerbst und 28 - Bitterfeld-Wolfen am 6. September 2026

Am Sonntag den 6. September 2026 findet die Wahl des Neunten Landtages von Sachsen-Anhalt in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

Hierzu gibt es die folgenden allgemeinen Informationen:

Gewählt wird nach den Grundsätzen der kombinierten Persönlichkeitswahl und der Verhältniswahl.

Dabei wird das Wahlgebiet des Landes in 41 Wahlkreise eingeteilt (§ 10 LWG LSA). Die Größe der Wahlkreise berücksichtigt die durchschnittliche Zahl der Bevölkerung, um im ganzen Land die gleichen Wahlbedingungen zu schaffen. Die Wahlbewerber um die Direktmandate in den Wahlkreisen, die sog. Kreiswahlvorschläge, werden mit der Erststimme (linke Hälfte des Stimmzettels) ermittelt. Gewählt ist dabei der Bewerber, der die meisten Stimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen - § 33 LWG LSA). Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

Neben den 41 Direktmandaten werden im Regelfall 42 weitere Abgeordnete im Rahmen der Verhältniswahl ermittelt. Berücksichtigt werden dabei die Parteien, die mindestens 5 von Hundert (sogenannte 5-Prozent-Hürde) der gültigen Zweitstimmen (rechte Hälfte des Stimmzettels) erhalten haben. Von der festgelegten Anzahl von 83 Landtagsabgeordneten wird unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn sich Mehrsitze (sogenannte Überhangmandate) und Ausgleichsmandate ergeben. Die Verhältniswahl erfolgt über starre Listen nach Landeswahlvorschlägen. Diese können ausschließlich von Parteien aufgestellt werden und dürfen nach der Zulassung durch den Landeswahlausschuss nicht mehr abgeändert werden (§ 35 LWG LSA).

Im Ergebnis setzt sich der Landtag daher aus den 41 erfolgreichen Bewerbern aus den Wahlkreisen sowie mindestens 42 Abgeordneten nach den Landeswahlvorschlägen zusammen. Die Abgeordnetensitze werden dabei entsprechend dem von den Parteien erzielten Stimmenverhältnis verteilt. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Ermittlung der Sitzverteilung nach dem mathematischen Verfahren "Hare-Niemeyer".

Der Wähler entscheidet also mit zwei Stimmen über die personelle Zusammensetzung des Landtages von Sachsen-Anhalt; mit der Erststimme und mit der Zweitstimme.

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 22, 23 und 28 hat am 23.07.2026 die Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlausschuss hat am 24.07.2026 die Landeslisten zugelassen.

Im Land Sachsen-Anhalt treten die folgenden Parteien zur Wahl an, die mit der Zweitstimme gewählt werden können (Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (Die Linke)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- PARTEI MENSCH KLIMA TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Gartenpartei (Gartenpartei)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (TIERSCHUTZALLIANZ)
- Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
- Partei des Fortschritts (PdF)
- Volt Deutschland (Volt)

Folgende Kreiswahlvorschläge (Erststimme) können in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 gewählt werden:

Wahlkreis 22 Köthen:

Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
Feuerborn, Olaf Mitglied des Landtages 1961, Zulpich Südliches Anhalt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Olenicak, Volker Kaufmann 1966, Brehna Muldestausee	Alternative für Deutschland (AfD)
Pulst, Andreas Wirtschaftsjurist 1990, Köthen Südliches Anhalt	Die Linke (Die Linke)
Giesa, Felix Ingenieur 1993, Tübingen Osternienburger Land	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Kaube, John Matthias Student 2006, Leipzig Aken (Elbe)	Freie Demokratische Partei (FDP)
Greiner, Sascha selbstständig 1987, Zeitz Köthen (Anhalt)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Samter, Christian Versicherungsbetriebswirt 1965, Berlin Dessau-Roßlau	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
--	--

Wahlkreis 23 Zerbst:

Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
Döhring, Jonas Unternehmer 1996, Zerbst Zerbst/Anhalt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Rau, Phillipp-Anders Angestellter 1983, Schönebeck Gommern	Alternative für Deutschland (AfD)
Winzenhöller, Natalie Ingenieurin für Pharmatechnik 2000, Wertheim am Main Köthen (Anhalt)	Die Linke (Die Linke)
Böttcher, Tobias Kaufmännischer Angestellter 1989, Zerbst Zerbst/Anhalt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Airoidi, Marco Berufssoldat 1991, Köthen Aken (Elbe)	Freie Demokratische Partei (FDP)
Globig, Luise staatlich anerkannte Erzieherin 1992, Zerbst Zerbst/Anhalt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen:

Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
Zimmer, Lars-Jörn Mitglied des Landtages 1970, Brehna Bitterfeld-Wolfen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Roi, Daniel Ingenieur Landwirtschaft B.Sc., MdL 1987, Wolfen Bitterfeld-Wolfen	Alternative für Deutschland (AfD)
Kaloff, Antonia Journalistin 1972, Halle/Saale Magdeburg	Die Linke (Die Linke)

Kohl, Katharina Lehrerin 1992, Heilbad Heiligenstadt Halle (Saale)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Kosmehl, Guido Lars Volljurist 1975, Leipzig Bitterfeld-Wolfen	Freie Demokratische Partei (FDP)
Hampel, Janina Dipl.-Lebensmittelchemikerin 1986, Wolfen Sandersdorf-Brehna	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Schneider, Ronny IT-Systemadministrator 1982, Wolfen Zörbig	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Wahlberechtigung:

Unter der Wahlberechtigung versteht man die Befugnis, sein Wahlrecht aktiv auszuüben, d. h. wählen zu dürfen. Diese Wahlberechtigung wird durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt konkretisiert.

Wahlberechtigt ist, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat (§ 2 LWG LSA).

Vom aktiven Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 3 LWG LSA).

Am Wahltag werden (Stand 15.07.2026) knapp 134.300 Personen berechtigt sein, an der Landtagswahl in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 teilzunehmen. Diese Anzahl der Wahlberechtigten gliedert sich wie folgt auf die Wahlkreise auf:

- Wahlkreis 22 Köthen: 47.170
- Wahlkreis 23 Zerbst: 37.915
- Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen: 49.203

Bis spätestens zum 16. August 2026 erhält jeder, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, eine Wahlbenachrichtigung. Derjenige, der eine solche nicht bekommen hat, gleichwohl jedoch der Meinung ist, in seiner Gemeinde wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich (bis spätestens zum 21. August 2026) an diese wenden.

Wahlbezirke:

Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke unterteilt. Der Begriff Wahlbezirk ist umgangssprachlich gleichzusetzen mit dem Begriff Wahllokal.

Die Städte und Gemeinden bestimmen dabei, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Dabei haben sie auf die örtlichen Gegebenheiten ebenso zu achten wie darauf, dass die Grenze von 2.500 Einwohnern nicht überschritten wird. Die Zahl der wahlberechtigten Personen darf jedoch auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Die Städte und Gemeinden haben in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben insgesamt 220 Wahlbezirke gebildet. Davon sind 23 Wahlbezirke Briefwahlbezirke, welche für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den drei Wahlkreisen zuständig sind. 129 Wahlbezirke - also gut 58 % - sind durch die Städte und Gemeinden als barrierefrei ausgewiesen. In welchem Wahlbezirk bzw. Wahllokal der Wähler seine Stimme abzugeben hat, ist auf der ihm bis spätestens bis zum 16. August 2026 zugehenden Wahlbenachrichtigung vermerkt (§ 15 LWO LSA i.V.m. § 4a LWG LSA).

Briefwahl bzw. Wahl mit Wahlschein:

Wer am Wahltag gehindert ist, in seinem Wahllokal zu wählen oder aus sonstigen Gründen nicht im Wahllokal wählen will, kann bei seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telefax, oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Zum Teil bieten Gemeinden auch die Beantragung auf der eigenen Internetseite oder durch Scan eines QR-Codes, der sich auf der Wahlbenachrichtigung befindet, an.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden (§ 23 LWO LSA). Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung gedruckt wird, verlangt. Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden.

Die Gemeindebehörde fügt dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weißlich),
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl
- bei.

Im Wählerverzeichnis wird der Wähler sodann mit einem Sperrvermerk für Briefwahl („W“) geführt, damit dieser nicht sowohl per Briefwahl als auch persönlich im Wahllokal wählt.

Mit dem Wahlschein und den übersandten Briefwahlunterlagen hat der Wähler die Möglichkeit, per Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins in seinem oder einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises zu wählen. Weitere Hinweise sind auf dem übersandten Merkblatt zur Briefwahl enthalten.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde stellt dafür sicher, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Wahlscheinanträge können grds. nur bis zum Freitag den 4. September 2026, 15.00 Uhr gestellt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist eine Beantragung noch bis Sonntag, 6. September 2026, 15.00 Uhr möglich.

Konkrete Fragen zur Wahlscheinbeantragung beantwortet die die Wahlbenachrichtigungskarte ausstellende Gemeindebehörde gern.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen (§ 24 Abs. 5 LWO LSA).

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes (§ 57 Abs. 1 LWO LSA):

1. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
2. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weißlich) und verschließt diesen.
3. Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und verschließt diesen.
5. Er übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag eingedruckte Adresse, dass dieser spätestens am 6. September 2026 dort eingeht. Um dies sicher zu stellen, sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, den 3. September 2026 zur Post aufgegeben werden. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Wahlbriefbeförderung kostenfrei. Alternativ kann der Wahlbrief auch direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag eingedruckten Adresse abgegeben bzw. in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Stimmenabgabe durch blinde und sehbehinderte Menschen:

Mit der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten auch mitgeteilt, ob das Wahllokal, in dem der Wahlberechtigte seine Stimme abgeben kann, barrierefrei ist oder nicht. Darüber hinaus steht auf der Wahlbenachrichtigung auch, wo der Wahlberechtigte Hinweise zu barrierefreien Wahllokalen oder Hilfsmitteln erhalten kann.

Für Hilfsmittel ist der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) zuständig, so dass auch dessen Telefonnummer auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt ist.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, den Stimmzettel mittels einer Stimmzettelschablone auszufüllen und damit ihre Stimme abzugeben. Die Stimmzettelschablone kann über den Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon: (0391) 2 89 62 39, Internet: www.bsvsa.org/wahlen.html oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (www.wahlen.sachsen-anhalt.de) abgefordert werden.

Damit die Stimmzettelschablone ordnungsgemäß angewendet werden kann, sind die Stimmzettel am oberen rechten Rand abgeschnitten. Dadurch erkennt der Wähler, wo beim Stimmzettel „oben rechts“ ist, um die Stimmzettelschablone richtig einzulegen.

Ergebnisdarstellungen am Wahlsonntag:

Am Sonntag, den 6. September 2026 werden Zwischenergebnisse und die vorläufigen Endergebnisse der Landtagswahl in den Wahlkreisen 22, 23 und 28 **ausschließlich auf der Internetseite** des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) veröffentlicht. Mit ersten Ergebnissen aus den Wahlbezirken wird ab 18.30 Uhr zu rechnen sein.

Es findet keine Ergebnispräsentation in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld statt.

Feststellung des endgültigen Ergebnisses:

Am **14. September 2026** wird der Kreiswahlausschuss um **17.00 Uhr im Beratungsraum V** der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (1. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) in öffentlicher Sitzung die Wahlergebnisse der Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen und die gewählten Bewerber feststellen. Die Sitzung ist öffentlich.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.